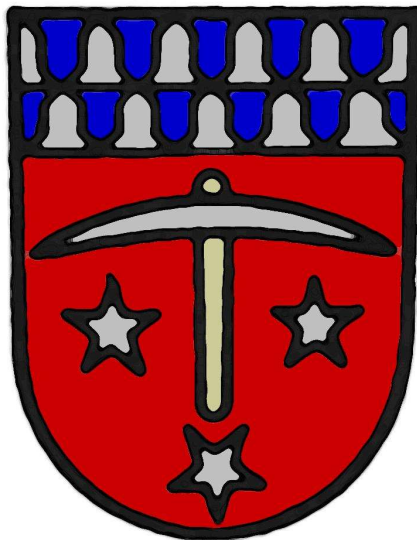


Gemeinde Langenaltheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Vorhabenträger: Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche Freifläche für Photovoltaik
„Solarpark Mantelschlag“

Stand Oktober 2024

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



BEGRÜNDUNG

Anlass der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenaltheim, genehmigt am 15.07.1987, wird laut Beschluss des Gemeinderates vom 21.07.2020 geändert.

Diese Änderung wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenaltheim an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Mantelschlag“ mit der Ausweisung als

„Sonderbaufläche Freifläche für Photovoltaik“

anzupassen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Langenaltheim die Grundstücke mit den Flurnummern 2837, 4963 (jeweils Gesamtfläche), 4965 und 4965/I (Teilflächen Acker) sowie 4966 (Teilfläche Flurweg) für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Anlage der dazugehörigen CEF-Fläche (Fl.Nr. 284 I der Gemarkung Langenaltheim).

Alle Flächen werden bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden folgendermaßen geändert:

- der Änderungsbereich auf den genannten Flurnummern der Gemarkung Langenaltheim wird als Sonderbaufläche Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO mit den erforderlichen Ausgleichsflächen dargestellt.

Der Änderungsbereich für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird wie folgt umgrenzt:

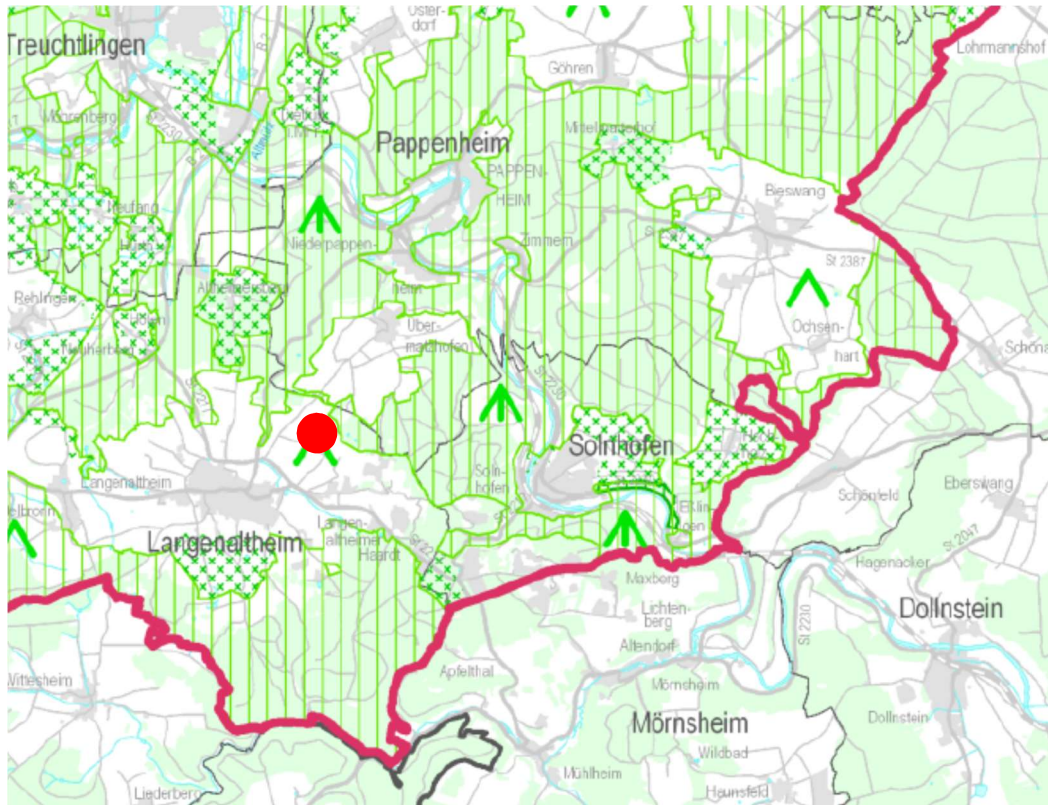
- umfasst sind die Äcker mit den Flurnummern 2837, 4963 (jeweils Gesamtfläche), 4965 und 4965/I (jeweils Teilflächen) sowie eine Teilfläche des Flurweges 4966.
- Es handelt sich um Flächen, die im Westen, Süden und Nordosten von Ackerflächen umgeben sind, im Norden und Südwesten grenzen neben Ackerflächen Hecken- und Waldstrukturen an.
- Die Teilflächen werden mittig durch einen Flurweg der Gemeinde geteilt.

Der naturschutzfachlich erforderliche Eingriffsausgleich wird innerhalb des Änderungsgebietes erbracht. Die Kompensationsflächen, die aufgrund der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden, befinden sich unweit westlich des Planungsgebietes (Fl.Nr. 284 I, CEF 1) sowie außerhalb der Gemeinde Langenaltheim in der Gemarkung Übermatzhofen (Fl.Nr. 93, CEF 2). Die außerhalb der Gemeinde gelegene Fläche wird nachrichtlich in diese Begründung aufgenommen.

FACHLICHE GRUNDLAGEN

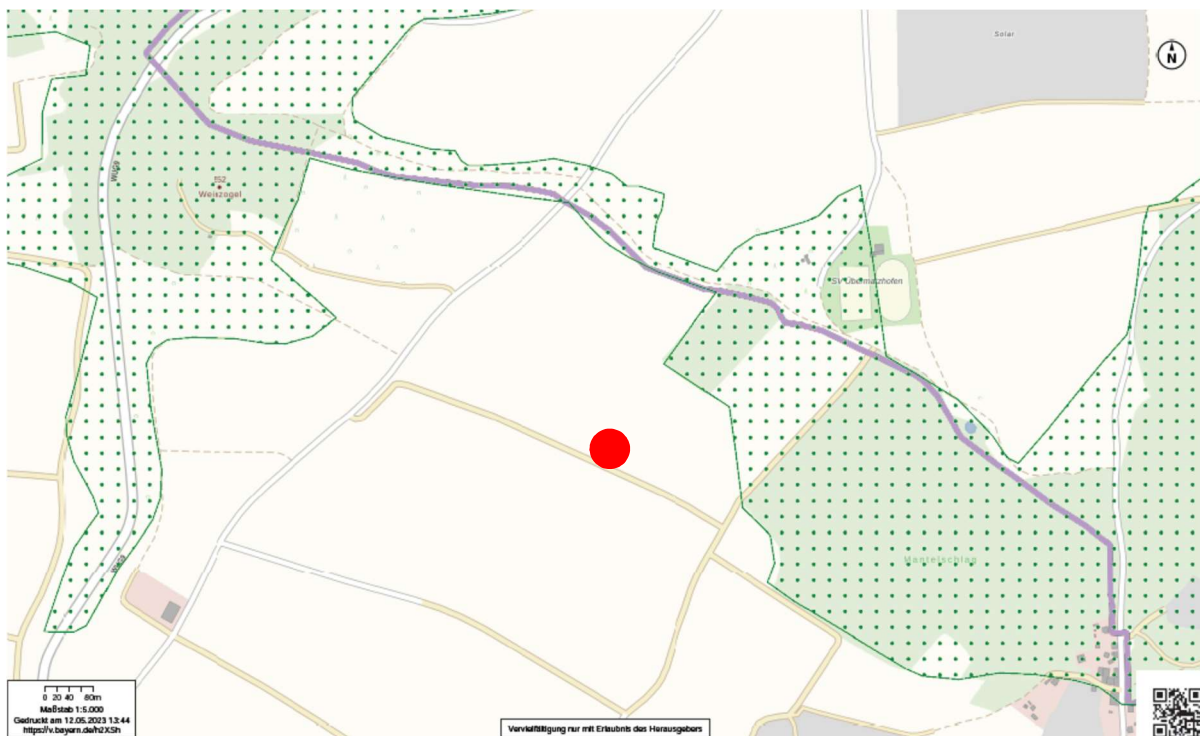
Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8), in einem Gebiet überwiegend kleinräumiger und vielfältiger Landnutzung (Begründungskarte 2). Das Gebiet liegt im ländlichen Teilraum, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll. Der Hauptort Langenaltheim hat regionalplanerisch eine kleinräumige Versorgungsfunktion sowie Funktionen im Bereich des Gewerbes und des Sozial- und Gesundheitswesens. Die Gesamtgemeinde hat Funktionen im Bereich der Landwirtschaft, der Erholung sowie des Schutzes und der Pflege der Landschaft (Begründungskarte 4).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans befindet sich naturräumlich gesehen innerhalb des Naturraums 082 (Südliche Frankenalb) und darin innerhalb des Teilraums 082.2 (Altmühlalb) (s. Begründungskarte 2).

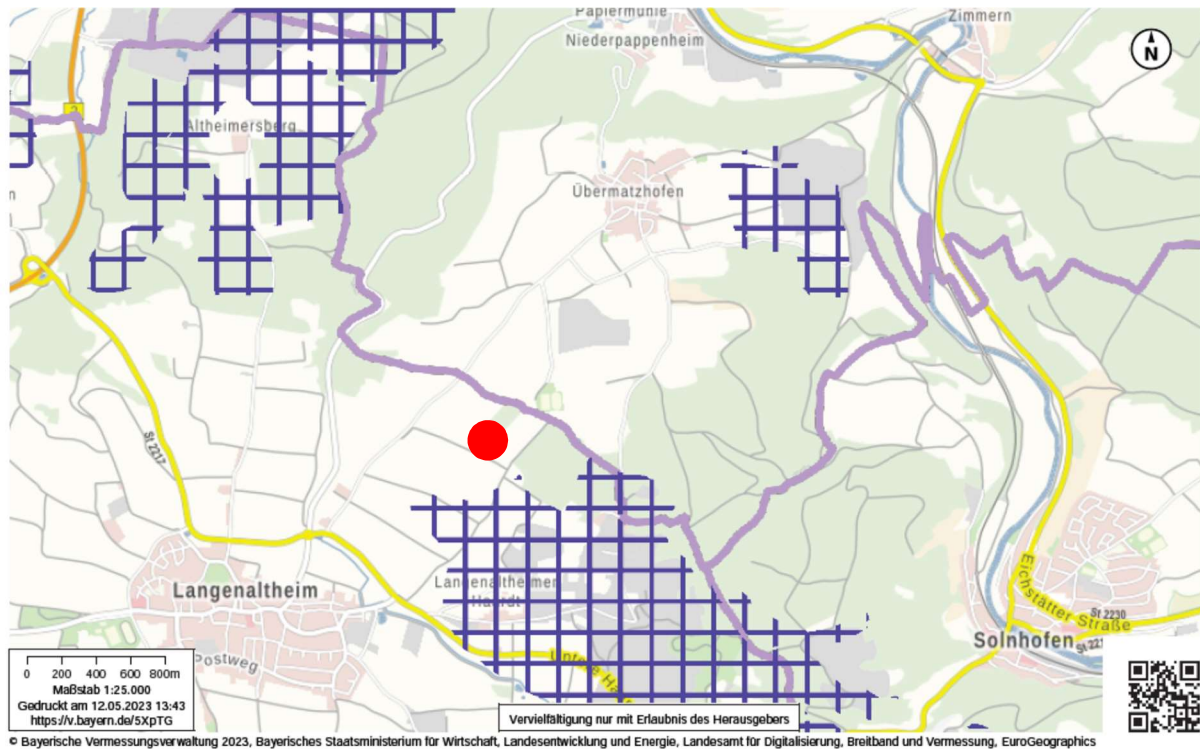


Ausschnitt aus dem Regionalplan, Karte 3, II. Änderung (unmaßstäblich); rote Markierung = Projektgebiet
 Lage des Planungsgebietes außerhalb der Schutzzone des Naturparks und außerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes
 in einem Bereich, in dem eine bessere Durchgrünung der Landschaft erzielt werden soll

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal, am Rand der Schutzzone, die hier unmittelbar nördlich der Planungsfläche verläuft:



Darstellung des Verlaufs der Schutzzone Naturpark Altmühltal (unmaßstäblich); rote Markierung = Projektgebiet



Lage des Planungsgebietes außerhalb der Vorranggebiete für den Steinabbau (unmaßstäblich);
rote Markierung = Projektgebiet

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Sollten im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen Bodendenkmäler gefunden werden, sind diese gem. §8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Biotopkartierte Flächen befinden sich nördlich vom Planungsgebiet im Bereich der Gemarkung Übermatzhofen. Es handelt sich um Hutungsreste mit Magerrasen und mesophilen Gebüsch.

Mit der Fortschreibung des Regionalplans der Region 8 - Westmittelfranken (28. Änderung, 20.04.2022) unter Punkt 6.2.3 („Solarenergie“) entfällt das Anbindegebot für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, es wird ein Konzentrationsgebot auf vorbelastete Standorte formuliert, ebenso der Schutz besonders schützenswerter Landschaftsbestandteile.

Die Erschließung für das Planungsgebiet erfolgt über einen Flurweg der westlich des Planungsgebietes von der Ortsverbindungsstraße Langenaltheim – Übermatzhofen abzweigt.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebauliche Auswirkungen

Mit der 8. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Mantelschlag“ soll eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer Fläche von ca. 11 ha für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Leistung gesamt bis etwa 12,5 MWpeak) und damit für die Erzeugung von regenerativem Strom erschlossen werden. Die dafür vorgesehenen Flächen sind mittig und im Süden von wasser gebundenen Flurwegen und im Wesentlichen von Ackerflächen umgeben, im Norden grenzt eine Waldfläche an, im Südwesten eine Hecke. Das Projektgebiet liegt in einer Höhe von ca. 570 m NN und ca. 1.100 m vom nordöstlichen Ortsrand Langenaltheims entfernt. Die Entfernung zum südlichen Ortsrand von Übermatzhofen beträgt ca. 1.400 m, zum Steinabbaugebiet Langenaltheimer Haardt sind es ca. 800 Entfernung.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von den umliegenden Ortschaften aufgrund der Entfernung bzw. der Verdeckung der Sichtachsen durch Wälder, Hecken oder Geländekuppen nicht oder nur in sehr geringem Umfang (am höchsten gelegene Bereiche im Norden der geplanten Anlage) sichtbar sein.

Ver- und Entsorgung

Die Flächen werden mittig über einen Flurweg erschlossen, an dem die Zufahrten zu den Einzelflächen angelegt werden. Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das Netz der N-Ergie. Es sind keine weiteren Erschließungen wie Wasser- bzw. Abwasseranschluss oder Müllabfuhr erforderlich.

Vorhandene Leitungen

Im Planungsgebiet verläuft die Wasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl. Sie quert den Änderungsbereich etwa von Nord nach Süd (s. Darstellung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans). Die im Flächennutzungsplan dargestellten Stromfreileitungen sind nicht mehr vorhanden. Weitere Leitungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

UMWELTBERICHT

Einleitung

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Mantelschlag“ erstellt (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan enthält eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wie auch einen Umweltbericht entsprechend den Anforderungen des § 2a BauGB. Auf die Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Projektfläche zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage umfasst Ackerflächen in der landwirtschaftlich vorwiegend intensiv genutzten Flur nordöstlich von Langenaltheim. Die Fläche grenzt im Norden an die Flur der Stadt Pappenheim an. Die Projektfläche wird durch einen etwa mittig verlaufenden Flurweg erschlossen. Im nördlichen Bereich grenzen eine Waldfläche (Gemarkung Langenaltheim) sowie ein Heckenbiotop (Gemarkung Übermatzhofen) an. Im südlichen Bereich befindet sich nordwestlich der Projektfläche eine linear an der Flurstücksgrenze verlaufende Hecke.

Im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt, die die Anlage in die Landschaft einbinden, für eine ökologische Aufwertung in diesem Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flur sorgen und den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren. Weiterhin werden Ausgleichsmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme sowie den Artenschutz erforderlich.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht zu erstellen. Die Betrachtung der Umweltauswirkungen beschränkt sich nicht auf den Eingriffsbereich selbst, sondern umfasst vor allem hinsichtlich der Einflüsse auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Erholung, Fauna sowie Luft/Klima auch die nähere Umgebung.

Für den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten aufgrund ihres baulichen Charakters im Allgemeinen die folgenden Wirkfaktoren:

- **Flächenumwandlung:** Aufgabe landwirtschaftlicher Kulturen auf der Baufläche selbst, dauerhafte Überbauung, Verringerung von Pestizid- und Düngeeinträgen
- **Versiegelung:** geringer Umfang, nur notwendig für Arretierung der Modultische und für den Standort von Trafos bzw. Übergabestationen
- **Einstrahlung:** Verschattung von Flächen sowie Verminderung des Lichteinfalls in Teilbereichen
- **Niederschläge:** Vollversickerung der Niederschläge auf der Fläche selbst
- **Artenzusammensetzung:** größere Vielfalt durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivkulturen, Veränderungen in der Artenzusammensetzung durch Änderung des Lichteinfalls
- **Tierarten:** eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit für Säugetiere, größerer Artenreichtum durch Extensivierung
- **Kleinklima:** mögliche mikroklimatische Veränderungen mit Auswirkungen für die Artenzusammensetzung

- Landschaftsbild: technische und optische Überformungen des Landschaftsbildes, je nach Einsehbarkeit für größere oder kleinere Landschaftsausschnitte

Wirkfaktoren während der Bauphase sind:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Zufahrten, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
- Zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge.

Bestand und Bewertung der Schutzgüter

Mensch/Immissionen

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Flächen unterliegen den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und denen des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs im Umfeld.

Die nächstgelegenen bebauten Gebiete sind die südwestlich bzw. nordöstlich gelegenen Ortsränder von Langenaltheim und Übermatzhofen sowie im Süden das Steinbruchgebiet Langenaltheimer Haardt. Aus Richtung Übermatzhofen (südwestlicher Ortsrand) wird die Planungsfläche aufgrund des kontinuierlichen Geländeanstiegs nicht einsehbar sein. Das Gleiche gilt für Langenaltheim; hier werden je nach Standort allenfalls Ausschnitte der Anlagenfläche sichtbar sein, da sich eine Geländekuppe mit einer Höhe von gut 560 m NN in der Sichtachse befindet. Auch von der B 2 aus ist keine Sichtbarkeit gegeben, da Wälder die Sichtachse unterbrechen. Von der südwestlich und südlich verlaufenden Staatsstraße 2217 wird der nördliche Teil der Anlage, der sich über eine Höhe von 560 m NN erhebt, sichtbar sein. Aus der näheren Umgebung der Planungsfläche wird die Freiflächenphotovoltaikanlage sichtbar sein: von der Verbindungsstraße Langenaltheim-Übermatzhofen geht der Blick, wo die Blickachse nicht durch die Heckenstrukturen an der Straße verstellt ist, über die Ackerlagen nach Osten und erfasst die gesamte Anlage. Vor allem nach Norden hin ist die Umgebung sehr gut durch Waldflächen, Feldgehölze und Hecken strukturiert, so dass die geplante Anlage von Norden her kaum oder nur in Ausschnitten sichtbar sein wird. Mögliche Blickachsen werden durch die geplante Eingrünung am Rand der Flächen und durch die westlich der Anlagenfläche befindliche Hecke reduziert. Von Süden betrachtet wirken die Hecken und Waldflächen im Norden und Nordosten kulissenbildend.

Das Änderungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal, außerhalb der Schutzzone, die im Norden an den Änderungsbereich angrenzt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung weist das Planungsgebiet für den Menschen vor allem Bedeutung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort auf. Eine Eignung als Erholungsraum ist nördlich der Gemeindegrenze mit den Sportanlagen Übermatzhofens und den gut strukturierten ehemaligen Hutungsflächen sowie den im Umfeld vorhandenen kleineren Waldflächen gegeben. Eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der Sportanlagen (im Gebiet der Gemarkung Übermatzhofen) sorgt für Einschränkungen im Landschaftserleben. Nördlich vom Änderungsgebiet bzw. über den mittig durch das Gebiet verlaufenden Flurweg verlaufen zwei örtliche Wanderwege.

Arten und Lebensräume

Die Fläche des Änderungsgebietes selbst ist ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und weist entsprechend einen eher geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Am Nordrand des Änderungsgebietes befinden sich einige jüngere Ahornhochstämme, die sich in schlechtem Pflegezustand befinden und im Stammbereich zum Teil starke Beschädigungen durch landwirtschaftliche Maschinen aufweisen. Die nördlich des Planungsgebietes gelegene biotopkartierte Gehölzstruktur ist Teil der ehemaligen Hutungsfläche mit mehreren Biotopflächen. Diese Strukturen ebenso wie die Waldfläche und die Hecke an der Westseite des Gebietes bieten eine größere naturräumliche Vielfalt und Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten, werden jedoch durch die Ausweisung des Änderungsgebietes nicht tangiert.

Neben den kartierten Biotopen sowie der nahegelegenen Schutzzone des Naturparks Altmühltal kommen auch im weiteren Umfeld keine Schutzgebiete und Schutzobjekte vor, ebenso wenig Nachweise aus der Artenschutzkartierung. Die Ackerflächen selbst stellen, ebenso wie die Ackerflächen in der

Umgebung, einen geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Feldvögel dar. Jedoch bedeuten sowohl die Hecken als auch die Waldränder in der Umgebung Einschränkungen für die Lebensraumqualität, da diese bei bodenbrütenden Vogelarten Meidereaktionen auslösen können. In den Offenlandbereichen wurden im Frühjahr/Sommer 2023 Reviere von Feldlerche, Wiesenschafstelze und anderen bodenbrütenden Vogelarten kartiert (s. saP zur Aufstellung des Bauungsplans).

Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Fließgewässer, keine Stillgewässer und auch keine Wegseitengräben vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete existieren nicht.

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Gebieten in einer Höhe von ca. 560 m NN.

Geologie und Böden, Nutzungen

Das Gebiet gehört geologisch gesehen zum Weißen Jura („Malm“), in dem hier plattiger Kalkstein mit Mergelsteinen vorherrscht. Aus dem carbonathaltigen Stein sind auf den Hochflächen geringmächtige Braunerden mit schluffigen bis tonigen Deckschichten entstanden. Die Ackerzahlen liegen im Bereich der Planungsfläche bei 26 bis 27. Die Flächen sind somit als Ackerstandort mittlerer Güte einzustufen.

Gewachsener Boden hat Funktionen als Filter, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist als Produktionsgrundlage sowie für die Wasserversickerung und Klimaregulierung nicht ersetzbar. Die derzeitige Nutzung des Bodens im Änderungsgebiet ist intensiv. Es kommt zu Bodenverdichtungen durch Landmaschinen und zu Einträgen von Pestiziden und Düngemitteln.

Luft/Klima

Die Region liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima und weist eine Jahresmitteltemperatur von 7 bis 8° C und Niederschläge von 650 bis 750 mm/Jahr auf. Der Änderungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt, die ein weitgehend einheitliches Kleinklima aufweisen.

Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet liegt in einem Raum, in dem intensive landwirtschaftliche Nutzungen in die vielfältigeren und kleinteiligen Nutzungen im Bereich der Hutungen, Hecken, Waldränder und Wälder übergehen. Die beiden nächstgelegenen Orte sind Langenaltheim und Übermatzhofen. Von Bedeutung für das Landschaftsbild in der Umgebung ist das ausgedehnte Steinbruchgebiet der Langenaltheimer Haardt, das südöstlich des Änderungsbereiches liegt. Hier herrscht eine gewisse landschaftliche Vielfalt durch Steinbrüche, ausgedehnte Sukzessionsflächen in den Randbereichen der Steinbrüche, aufgelassene Steinbrüche und ehemalige Hutungsflächen mit Magerrasen- und Altgrasfluren. Weitere strukturgebende Landschaftselemente im weiteren Umfeld sind die Heckenstrukturen entlang der Ortsverbindungsstraße Langenaltheim – Übermatzhofen, die Hecke am Rand des südlichen Änderungsbereiches sowie die Waldflächen nordöstlich und östlich des Änderungsbereiches. Die Flurwege im Gebiet weisen kaum Begleitgehölze auf. Insgesamt überwiegt der Eindruck landwirtschaftlicher Nutzungen.

Ausgesprochen touristische Anziehungspunkte sind in der Umgebung nicht vorhanden. Für Naherholer und Einheimische sind die örtlichen (Rund-)Wanderwege im Bereich Langenaltheim / Langenaltheimer Haardt sowie im Bereich Übermatzhofen von Bedeutung. Beide Wanderwege verlaufen in einem jeweils kleinen Abschnitt durch das Änderungsgebiet.

Blickbeziehungen zum Planungsgebiet sind im Nahbereich um die geplante Anlage meist uneingeschränkt, im weiteren Umfeld aus topografischen Gründen nur in Ausschnitten gegeben oder werden durch Waldflächen, Hecken und Feldgehölze verdeckt.

Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft

Es sind keine Kulturgüter wie Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Feldkreuze oder Erinnerungssteine vorhanden.

Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Mensch/Immissionen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können im Änderungsbereich kurzzeitige und vorübergehende Lärm- und Immissionseinflüsse (Staub) durch Maschinen- und Geräteeinsatz sowie Fahrverkehr auftreten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Blendwirkung durch Reflexionen wird durch den Einsatz von Standardphotovoltaikmodulen, welche in Kombination mit dem Aufstellwinkel die Reflektion reduzieren, weitgehend vermieden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vom Änderungsbereich gehen keine Emissionen aus. Das Verkehrsaufkommen für die Wartung der Photovoltaikanlage wird unter der Frequenz für die derzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung liegen. Staubemissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen und der Befahrung des Schotterweges sind vom Anlagenbetreiber hinzunehmen.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Luftschadstoffemissionen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage trägt zudem zur Produktion regional erzeugten Stromes und zur Verringerung des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei. Die verwendeten Materialien können nach dem Abbau der Anlage sortenrein recycelt oder weiterverwendet werden.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch/Immissionen wird von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Arten und Lebensräume

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können in geringem Umfang Einschränkungen für die Avifauna intensiv genutzter Ackerflächen auftreten. Hiervon betroffen sind am ehesten die bodenbrütenden Vogelarten, deren Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2023 untersucht wurde. Weitere streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten können aufgrund der intensiven Ackernutzung nicht vorkommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen noch keine Veränderungen der Lebensräume für Flora und Fauna. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage können jedoch Veränderungen aufgrund der entstehenden Beschattung und veränderten Flächennutzung entstehen. Die möglichen Auswirkungen werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) betrachtet und durch CEF-Maßnahmen kompensiert. Eine ökologische Aufwertung der bislang intensiv genutzten Flächen erfolgt zudem durch die Ausgleichsfläche, randliche Heckenpflanzungen, Blühstreifen und die extensive Beweidung der Anlagenfläche selbst.

Beschattungseffekte durch die geplante Anlage werden für Fauna und Flora eintreten, es ist jedoch durch die geplante Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland teilweise in extensives Grünland insgesamt eine Erhöhung des Lebensraumspektrums für Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind durch den späteren Betrieb von Solarmodulen nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich soll künftig mit Schafen beweidet und extensiv genutzt werden, somit wird die Lebensraumvielfalt positiv beeinflusst. Die Lebensräume für Feldvogelarten hingegen werden im Planungsbereich dauerhaft reduziert.

Mögliche Geräuschentwicklungen durch Wechselrichter und Trafos sind als so gering einzustufen, dass keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten sind.

In den vorgesehenen Ausgleichsflächen tritt eine Verbesserung der Lebensraumqualität durch Extensivierung ein.

Ergebnis

Für den Änderungsbereich werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume als gering bis mäßig eingestuft werden kann. Auswirkungen auf Vorkommen von Feldvögeln werden mit den im Planblatt dargestellten CEF-Maßnahmen kompensiert.

Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baustellenabwässer, Öl- und Schmierstoffe sowie Kraftstoffe kann es während der Bauphase unter Umständen zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen. Es werden entsprechende technische Vorkehrungen getroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich ist aufgrund der geringfügigen Versiegelung keine Beeinflussung des Grundwasserregimes zu erwarten. Auch Einflüsse auf Fließgewässer sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich ist durch den Normalbetrieb der Photovoltaikanlage nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Ergebnis

Gefährdungen des Grundwassers können weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch die sehr geringe Bodenversiegelung und die künftige extensive Grünlandnutzung entstehen geringe bis positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Geologie und Böden, Nutzungen

Baubedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich kann der notwendige Einsatz schwerer Maschinen temporär zu Bodenverdichtungen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das geringe Maß der baulichen Nutzung und die Arretierung der Solarmodule und der Einzäunung auf Punktfundamenten halten die Bodenversiegelung gering. Einträge in den Boden durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich wird die landwirtschaftliche Nutzung deutlich extensiviert, so dass sich langfristig ein stabiles, humusreiches Bodengefüge entwickeln kann. Dem Bodenschutz kommt zugute, dass die Flächen für die Standzeit der Photovoltaikanlage nicht mehr gedüngt und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Wasserspeicher sowie als Habitat für Flora und Fauna wird durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland verbessert. Die Bodenfunktionen werden nachhaltig verbessert.

Ergebnis

Im Änderungsbereich entsteht dort, wo die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird, ein Eingriff in den Bodenhaushalt, der durch Kompensation auszugleichen ist. Die Kompensation wird im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt. Unter Beachtung der notwendigen Eingriffskompensation sind geringe bis positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Luft/Klima

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Bauphase kann es im Änderungsbereich zu Staubentwicklung kommen, wodurch eine geringfügige Belastung des örtlichen Mikroklimas entstehen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima wird insgesamt durch die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion ein hoher positiver Effekt erreicht, da große Mengen an klimaschädlichen Gasen, die bei einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstehen, eingespart werden.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Schadstoffemissionen. Kleinklimatische Verhältnisse werden sich nicht verändern. Auch der Wechsel von Schattenwirkung und Sonneneinstrahlung lässt keine Veränderungen im Kleinklima erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Luft/Klima wird im Ergebnis von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Landschaftsbild/Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Landschaftsbild und Erholungseignung im Änderungsbereich werden während der Bauphase durch die Bautätigkeit, die Lagerung von Material sowie durch mögliche Geräuschemissionen und Fahrverkehr geringfügig und zeitlich begrenzt beeinflusst.

Anlagebedingte Auswirkungen

Für den zu bebauenden Änderungsbereich entsteht im unmittelbaren Flächenumgriff eine technisch-industriellen Überformung der Landschaft. Das Landschaftsbild wird lokal verändert, je nach subjektivem Empfinden wirkt sich diese Veränderung negativ auf den Erholungswert des engeren Umfeldes aus.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die weitere Umgebung wurden im Rahmen der Bebauungsplanung Profile und Landschaftsbildanalysen erstellt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes sind als mäßig zu bezeichnen. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen ersetzen eine intensive Ackernutzung. Sie beeinträchtigen unmittelbar keine naturnahen Strukturen wie Hecken, Einzelbäume oder Extensivbereiche. In gewissem Umfang wird im Nahbereich der geplanten Anlagen jedoch das Landschaftserleben negativ beeinflusst. Die Sichtbarkeit der Anlagen in der Landschaft ist aufgrund ihrer Flächigkeit gerade im näheren Umfeld (Straßen und Wege in der Flur) gegeben. Von höher gelegenen Standorten sowie für die Naherholung bedeutenden Punkten (Waldränder, Wanderwege) aus wird die Anlage aufgrund von Geländekuppen und Erhebungen teilweise sichtbar sein bzw. sich aufgrund der Entfernung weiteren Elementen des Landschaftsbildes (Straßen, Wege, Masten, Freileitungen, Windkraftanlagen, Ortsbebauung) unterordnen. Mögliche Blickachsen auf die Westseite der Anlage werden durch die teilweise geplante Eingrünung reduziert. In einem Teilbereich der Nordseite befindet sich die Ausgleichsfläche mit Bepflanzung. Insgesamt erreicht die Fläche jedoch aufgrund ihrer Größe im Nahbereich eine deutliche Sichtbarkeit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Erholungsqualität und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die im Änderungsbereich vorgesehenen Pflanzungen und Extensivierungen können für eine höhere optische und ökologische Vielfalt im näheren Umfeld der Anlage sorgen.

Ergebnis

Insgesamt wird für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung eine mäßige Beeinträchtigung festgestellt. Insbesondere im Nahbereich sind belastende Auswirkungen auf das

Landschaftsbild gegeben. Auch eine Beeinflussung der Fernwirkung ist gegeben, auch wenn sich die Fläche teilweise anderen Landschaftselementen unterordnen wird.

Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft

Baubedingte Auswirkungen

Im Änderungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme zutage treten, so besteht die Verpflichtung, diese gem. Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Konkret in der Landschaft sichtbare Kulturgüter oder Bodendenkmäler werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlage und ihren Betrieb nicht beeinflusst.

Ergebnis

Insgesamt ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist die Ökobilanz von Freiflächenphotovoltaikanlagen auch unter Berücksichtigung der Stoff- und Energieflüsse bei der Herstellung und Entsorgung positiv, wie in wissenschaftlichen Untersuchungen nachgewiesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit publiziert wurde. Das Vorhaben dient damit dem bundes- und landespolitischen Ziel der vermehrten Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die konkreten bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter lassen sich für den gewählten Standort wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/Immissionen	gering	gering	keine - positiv	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering - mäßig	gering - mäßig	gering - mäßig
Wasser	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – positiv
Geologie und Böden, Nutzungen	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – positiv
Luft/Klima	gering	gering	positiv	gering – positiv
Landschaftsbild/Erholung	gering	mäßig - deutlich	gering	mäßig
Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft	keine	keine	keine	keine

Geprüfte Alternativen

Mit den Neuregelungen des EEG 2017 wurde der gesamte Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft; damit ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen prinzipiell gem. EEG förderfähig.

Die Gemeinde Langenaltheim hat als Grundlage für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog erstellt, mit dem die Möglichkeiten zur Errichtung solcher Anlagen klar gesteuert werden sollen. Es wurden Obergrenzen für die maximal bebaubare Fläche je Gemarkung festgelegt

(Langenaltheim: 17 ha). Zudem sollen Anlagen nur durch ortsansässige Vorhabenträger geplant werden, die der Gemeinde, den BürgerInnen bzw. örtlichen Energieversorgern eine Beteiligung anbieten müssen. Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nach dem Kriterienkatalog jegliche Schutzzone, wie etwa die Schutzzone des Naturparks Altmühltal und Biotopflächen. Auf eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu achten; daher sollen die Anlagen möglichst mit geringer Einsehbarkeit, 250 m vom nächsten Wohngebäude entfernt und entlang von Straßen geplant werden.

Für die Gemarkung Langenaltheim treffen die Kriterien auf die geplante Änderungsfläche zu: sie liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, die Obergrenze für die maximal in der Gemarkung bebaubare Fläche wird nicht überschritten, es sind ortsansässige Vorhabenträger an der Planung beteiligt. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in der Begründung zum Bebauungsplan detailliert untersucht. Für die geplante Anlagenfläche gilt, dass zumindest von Norden (Waldgebiet und Gehölzbestand) und im südlichen Bereich von Westen durch die Kulissenwirkung der Gehölze das Landschaftsbild wenig beeinträchtigt wird. Von den Ortsrändern von Übermatzhofen und Langenaltheim beträgt die Distanz zur Planungsfläche ca. 1.400 bzw. 1.100 m. Die Planungsfläche ist nicht bzw. nur geringfügig einsehbar. Somit entspricht die geplante Anlagenfläche dem Kriterienkatalog der Gemeinde Langenaltheim.

Vorbelastete, geeignete Flächen in der Gemarkung Langenaltheim sind entlang der B 2 nicht vorhanden. Entlang der ST 2217 sind solche Flächen vorhanden, jedoch befinden sich diese zumeist in der Nähe bebauter Bereiche oder werden im Falle einer Bebauung deutliche Blendwirkungen auf den Straßenverlauf aufweisen. Flächen, die sich im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Steinabbau befinden, scheidet ebenso aus wie diejenigen Ackerlagen, die zu den landwirtschaftlich hochwertigen Flächen in der Gemarkung zählen.

Bei dem nun geplanten Standort handelt es sich aufgrund der Topografie, der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der vorhandenen Infrastruktur, der bestehenden Intensivnutzung sowie der Flächenverfügbarkeit um einen geeigneten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zudem müssen Exposition und topografische Situation den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Zusammenfassung

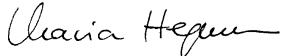
Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenaltheim sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Mantelschlag“ mit integriertem Grünordnungsplan geschaffen werden.

Die Umweltauswirkungen auf den vorgesehenen Standort sind insgesamt gering. In Hinblick auf Boden- und Gewässerschutz sowie das lokale Klima werden Verbesserungen erwartet. Das Vorkommen von Feldvögeln wurde in der saP untersucht, es werden entsprechend den Ergebnissen der saP Ausgleichsflächen (CEF 1 und 2) zur Verfügung gestellt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind als mäßig zu bewerten und werden durch die Eingrünung reduziert. Ein notwendiger flächenhafter Ausgleich wird im Rahmen der Grünordnungsplanung bilanziert und im Änderungsgebiet realisiert.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Landschaftsplanung Maria Hegemann

Ellingen, den 18.10.2024


.....
Maria Hegemann, Dipl.Ing. FH

Gemeinde Langenaltheim

Langenaltheim, den

.....
Alfred Maderer, Erster Bürgermeister

geändert: